



ZULASSUNGSAKT

Anmeldung zum Inverkehrbringen

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

Aeraxon Kleermotval / Piège à mites des vêtements / Kleidermotten-Falle (weiteres Handelsnamen: **Aeraxon Kleermotval / Piège à mites des vêtements, MITES DES VÊTEMENTS / KLEERMOTTEN, Kleermotval / Piège à mites des vêtements / Kleidermotten-Falle, Kleermotval / Piège à mites des vêtements, Kleermottenvall, Kleermotval, Kleermottenvall / Piège à mites des vêtements, Piège à mites des vêtements, MITES DES VÊTEMENTS, Piège à mites vestimentaires**) ist gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten zugelassen.

Diese Zulassung gilt bis zum 26/10/2033. Ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss spätestens 550 Tage vor dem Enddatum der Zulassung eingereicht werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der Vorschriften über Biozide müssen die Zusammensetzung, die Form, der physikalische Zustand des Produkts sowie seine chemischen und physikalischen Eigenschaften den zum Antragszeitpunkt angegebenen Daten entsprechen.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie im vorliegenden Akt aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Zulassung erhalten hat:
Aeraxon Insect Control GmbH
ZDU nummer: /
Bahnhofstrasse 35
DE 71332 Waiblingen
- Handelsname des Produkts: Aeraxon Kleermotval / Piège à mites des vêtements / Kleidermotten-Falle
- Weiterer Handelsnamen: Aeraxon Kleermotval / Piège à mites des vêtements, MITES DES VÊTEMENTS / KLEERMOTTEN, Kleermotval / Piège à mites des vêtements / Kleidermotten-Falle, Kleermotval / Piège à mites des vêtements, Kleermottenvall, Kleermotval, Kleermottenvall / Piège à mites des vêtements, Piège à mites des vêtements, MITES DES VÊTEMENTS, Piège à mites vestimentaires
- Zulassungsnummer: EU-0030989-0000



- Zugelassene Verwender: Nur für die Allgemeinheit
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Lockstoff
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Zugelassene verpackungen: Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Pheromon der Kleidermotte: Bestandteile (CAS -) : 100,0%

- Produktart und Verwendungszweck, für den das Produkt zugelassen ist:

19 Repellentien und Lockmittel
Nur zugelassen als Lockmittel zum Fangen von adulten männlichen Motten.

- Verfalldatum : Herstellungsdatum + 3 Jahre
- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS : /

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Gebrauchsanweisung : Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Zielorganismen:
 - o Tineola bisselliella (Männliche Adulte)

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller Aeroxon Kleermotval / Piège à mites des vêtements / Kleidermotten-Falle (weiteres Handelsnamen: Aeroxon Kleermotval / Piège à mites des vêtements, MITES DES VÊTEMENTS / KLEERMOTTEN, Kleermotval / Piège à mites des vêtements / Kleidermotten-Falle, Kleermotval / Piège à mites des vêtements, Kleermottenvall, Kleermotval, Kleermottenvall / Piège à mites des vêtements, Piège à mites des vêtements, MITES DES VÊTEMENTS, Piège à mites vestimentaires):

AEROXON INSECT CONTROL GMBH, DE

- Hersteller Pheromon der Kleidermotte: Bestandteile (CAS -):

Pherobank B.V., NL



§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Zulassungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Zulassungsinhabers.
- Das Produkt bleibt zugelassen, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poisoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Es gilt, die spezifischen Voraussetzungen der Durchführungsverordnungen der Kommission zur Genehmigung des/der betreffenden Wirkstoffs/Wirkstoffe, die für die relevante(n) Produktart(en) nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beitragen, zu beachten.
- Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS: /

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 0,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Freien Kreislauf

Brüssel,
Anmeldung zum Inverkehrbringen,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce

